

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 7. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt Gremien und Organe

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 8 Module und Leistungspunkte
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 21 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

§ 22 Inanspruchnahme von Pflegezeit

§ 23 Studierende mit Kindern

5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen

§ 24 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

§ 25 Prüfungsakten

§ 26 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 27 Widerspruch

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelinkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Departmentsrat und der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt

Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 8 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot, welches im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis konkretisiert wird, in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Leistungspunkte.

(4) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsarten sind

1. die Praxisgruppe,
2. die Übung,
3. der Seminaristische Unterricht,
4. der Lehrvortrag.

(5) Für die Praxisgruppe besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn der oder die Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat.

(6) Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

mP = mündliche Prüfung

PL = Prüfungsleistung (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

o. = oder

Sem. U. = Seminaristischer Unterricht

P = Präsentation

K = Klausur

Pr = Projektleistung

R = Referat

SL = Studienleistung (unbenotet)

PF = Portfolio

Modul- und Lehrveranstaltungstabelle

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 1: Einführung in die Soziale Arbeit	6	1.	Geschichte der Sozialen Arbeit	Sem. U.	36	2	PL	Klausur oder Hausarbeit	keine
			Gegenstand und Funktion der Sozialen Arbeit	Sem. U.	36	2			
M 2: Akademische Praxis der Sozialen Arbeit	9	1.	Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	18	3	SL	Portfolio oder Ausarbeitung	keine
		1.	Fachprojekt I	Praxisgruppe	12	4			
M 3: Recht für die Soziale Arbeit - Sozialrecht - Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht - Familien- und Jugendhilferecht	12	1.	Einführung in die Rechtsordnung	Lehrvortrag	72	1	PL	Klausur	keine
		1. oder 2.	Sozialrecht - Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	Sem. U.	36	4			
		1. oder 2.	Familien- und Jugendhilferecht	Sem. U.	36	4			
M 4: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Kindheit, Jugend, Familie	9	1.	Erziehungswissenschaft	Sem. U.	36	2	PL	Klausur, Referat oder Hausarbeit	keine
		1.	Psychologie	Sem. U.	36	2			
		1.	Soziologie	Sem. U.	36	2			
M 5: Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	6	2.	Theorien u. Grundorientierungen Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	4	PL	Klausur	keine
M 6: Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte	7	2.	Vorstellung der Schwerpunkte	Lehrvortrag	72	2	SL	Ausarbeitung	keine
		2.	Fachprojekt II Kommunikation	Praxisgruppe	12	2			
		3.	Einführung in die Schwerpunkte	Sem. U.	36	1			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 7: Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	5	2. und 3.	Einführung in quantitative Methoden	Sem. U.	36	2	SL	Referat oder Ausarbeitung	keine
			Einführung in qualitative Methoden	Sem. U.	36	2			
M 8: Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	8	2.	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	2	SL	Referat, Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur	keine
		3.	Sozialpolitik und Ökonomie	Sem. U.	36	4			
M 9: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Erwachsene und alte Menschen	9	2.	Erziehungswissenschaft	Sem. U.	36	2	PL	Klausur, Referat oder Hausarbeit	keine
		2.	Psychologie	Sem. U.	36	2			
		2.	Soziologie	Sem. U.	36	2			
M 10: Professionelles Handeln - Gruppenbezogene und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3. oder 4.	Gruppenbezogene und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	PL	Präsentation oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	keine
M 11: Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	6	3.	Allg. Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialer Arbeit	Übung	18	4	SL	Präsentation, Referat, Hausarbeit, Ausarbeitung oder Projektleistung	keine

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 12: Gesundheit und Soziale Arbeit	6	3.	Gesundheit und Soziale Arbeit	Sem. U.	36	4	SL	Präsentation, Hausarbeit oder Referat	keine
M 13: Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3.oder 4.	Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	PL	Präsentation, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	keine
M 14: Kultur, Ästhetik, Medien - Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	5	4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	Übung	18	4	PL	Hausarbeit, Referat, Präsentation oder Ausarbeitung	keine
M 15: Einstieg in die Praxis	10	4.	Theorie-Praxis-Seminar I	Praxisgruppe	12	4	SL	Ausarbeitung	keine
		4.	Praxistag	Praktikum	1	0			
		4.	Theorie des Schwerpunktes I	Sem. U.	36	2	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	keine
		4.	Verwaltungsrecht	Lehrvortrag	72	1			
M 16: Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit - Gender u. Migration	6	4.	Gender	Übung	18	2	SL	Ausarbeitung	keine
		4.	Migration	Übung	18	2			

Modul	Leistungs- punkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppen- größe	SWS	Prüfungs- art (PL/SL)	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
M 17: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I*	5	3. und 4.		Sem. U.	36	2*	SL	Ausarbeitung, Präsentation, Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	keine
				Sem. U.	36	2*			
M 18: Lernen in der Praxis	30	5.	Theorie-Praxis-Seminar II	Praxisgruppe	12	4	SL	Portfolio	Module 1 - 6, 8, 11 und 15 sowie Modul 10 o. 13.
		5.	Praxis	Praktikum	1	0			
		5.	Theorie des Schwerpunktes II	Sem. U.	36	2	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	
M 19: Professionelles Handeln - Sozialarbeitspolitik	5	6.	Sozialarbeitspolitik	Sem. U.	36	3	PL	Referat oder Hausarbeit	keine
M 20: Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	6	6.	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	4	SL	Hausarbeit oder Referat	keine
M 21: Sozialwirtschaft - Ökonomie Sozialer Arbeit/ Sozialmanagement	6	6. oder 7.	Ökonomie Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	2	PL	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung	keine
		6. oder 7.	Sozialmanagement	Sem. U.	36	2			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 22: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II*	8	6.	Wahlpflichtbereich Seminar I	Sem. U.	36	2*	SL	Hausarbeit, Ausarbeitung, Präsentation, Referat oder mündliche Prüfung	keine
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar II	Sem. U.	36	2*			
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar III	Sem. U.	36	2*			
M 23: Interdisziplinäre Fallarbeit - Multiperspektivische Fallbearbeitung	5	6. oder 7.	Interdisziplinäre Fallarbeit- Multiperspektivische Fallbearbeitung	Übung	18	3	PL	Präsentation oder Hausarbeit	Modul 18
M 24: Wahlpflichtbereich Recht	6	6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar I	Sem. U.	36	2*	SL	Klausur, Referat, Präsentation, Ausarbeitung oder Hausarbeit	keine
		6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar II	Sem. U.	36	2*			
M 25: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich III	8	7.	Wahlpflichtbereich Seminar I	Sem. U.	36	2*	SL	Hausarbeit, Ausarbeitung, Präsentation, Referat oder mündliche Prüfung	keine
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar II	Sem. U.	36	2*			
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar III	Sem. U.	36	2*			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 26: Bachelorwerkstatt	15	6. und 7.	Bachelorwerkstatt (4 CP)	Übung	18	4	PL	BA-Thesis	Für Ausgabe der BA-Thesis: Module 1 bis 18, 20 und 22, 19 oder 23 und 21 oder 24
		7.	Bachelor-Thesis (11 CP)	-	1	-			
CP's insgesamt	210					126			

* Bei den Modulen 17, 22, 24 und 25 können auch Veranstaltungen mit 4 SWS gewählt werden.

§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die bzw. der zuständige Lehrende durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt Prüfungen

§ 10 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (PL) oder mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen.

(2) Die jeweilige Prüfungsleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Die jeweilige Studienleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und

das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen. Sie hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

4. Referat

Ein Referat ist ein selbst erarbeiteter, mündlicher Vortrag, i.d.R. mit Hilfe von Präsentationsmedien. Die Dauer des Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. An den mündlichen Vortrag können sich eine Diskussion und die Beantwortung von Fragen anschließen. Ein Referat kann eine schriftliche Erarbeitung im Umfang von mindestens 1 Seite und höchstens 5 Seiten zu dem Vortrag umfassen.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept im Umfang von 3 bis 6 Seiten.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils. Sie umfasst 3 bis 6 Seiten.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Sie umfasst 40 bis 60 Seiten. Weitere Einzelheiten sind in §15 dieser Ordnung geregelt.

10. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung von der oder dem Studierenden selbstständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten

entsprechend. Seine Durchführung ist von den Prüfenden beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen, das nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheidet.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungs- oder Studienleistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die jeweils einschlägige Prüfungsform.

§ 12 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 7 Absatz 11 durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (PL) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend genügt)	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 13 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 13 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 13 Absatz 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

§ 14 Hochschul gelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein jeweils im Sommersemester beginnendes, sich über zwei Semester erstreckendes hochschul gelenktes Praktikum. Das Praktikum umfasst insgesamt 115 Tage mit einer täglichen Dauer von 7 Zeitstunden ohne Pausen. Das Praktikum gliedert sich in Modul 15 (Einstieg in die Praxis) und Modul 18 (Lernen in der Praxis).

(2) Im Sommersemester sind im Modul 15 (Einstieg in die Praxis) 15 Tage bei der Praktikumsstelle zu absolvieren. Die Praktikumsstelle muss im vorherigen Wintersemester genehmigt und bis zum Beginn des Sommersemesters nachgewiesen werden.

(3) Im Wintersemester sind im Modul 18 (Lernen in der Praxis) 100 Praktikumstage zu absolvieren. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht.

(4) Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim Zentralen Praktikumsbüro (ZEPRA) beantragt und genehmigt werden.

(5) Die Teilnahme am Modul 18 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),

Modul 2 (Akademische Praxis der Sozialen Arbeit),

Modul 3 (Recht für die Soziale Arbeit),

Modul 4 (Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes – Fokus Kindheit, Jugend, Familie),

Modul 5 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),

Modul 6 (Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte),

Modul 8 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),

Modul 11 (Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit),

Modul 15 (Einstieg in die Praxis) sowie

Modul 10 (Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen) oder Modul 13 (Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen)

(6) Das Praktikum wird in der Regel durch eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen, einen Diplom-Sozialarbeiter oder Personen mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, die seit ihrer staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben, angeleitet.

(7) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und durch die Beurteilung der Praktikumsstelle die Absolvierung des Praktikums als erfolgreich bewertet wurde.

(8) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung des Praktikums sowie ggf. Ausnahmen dazu, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sowie der Richtlinie für das hochschulgelinkte Praktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 18, 20 und 22 sowie der Module 19 oder 23 und der Module 21 oder 24 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Absatz 1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Absatz 1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

(6) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. § 13 Absatz 5 findet keine Anwendung. Wenn sich aus der Ausführung der Thesis der Verdacht ergibt, dass die Arbeit keine selbständige Leistung des oder der Studierenden darstellt, können die Prüfenden ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob dies der Fall ist.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die

entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. bei Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 17 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- oder Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung- und damit auch die Bachelorprüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Sofern eine in Form einer Klausur zu erbringende Prüfungs- oder Studienleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann der oder die Studierende eine ergänzende mündliche Prüfung beantragen. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Klausur noch mit maximal „ausreichend“ (4.0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung (§ 11 Absatz 4 Nr. 2) gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist für den Antrag der oder des Studierenden endet mit Ablauf des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Klausur geschrieben wurde. Ein solcher Antrag kann im gesamten Studium insgesamt maximal für zwei erfolglose Klausurversuche jeweils in unterschiedlichen Modulen gestellt werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche.

(6) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 5 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden..

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Absatz 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Absatz 6 oder Absatz 7 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Absatz 5 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Absatz 5 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 21 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 22 Inanspruchnahme von Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) in der jeweils gültigen Fassung unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

§ 23 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 19 Absatz 8 anerkannt.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 24 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis sowie eine Urkunde über die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der

Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 26 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen -Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die in dem hier geregelten Studiengang immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul dieses Studiengangs. Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist nur dann zulässig, wenn diese Prüfungs- und Studienordnung die Einbringung mehrerer, formal getrennter Leistungen vorsieht.

(4) Die oder der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die bzw. der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beeidete Übersetzerin bzw. beeideten Übersetzers beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennungsentscheidung und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu einem Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten ergibt.

(6) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

§ 27 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 3. April 2008 (Hochschulanzeiger 26/2008, S. 6) zuletzt geändert am 23. September 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 3). Die in Satz 1 genannte Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2025/26 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. Mai 2020